Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/9/25 5Ob182/74 (5Ob183/74)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1974

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z7 H2
AußStrG §105

Rechtssatz

Der im § 105 AußStrG ausdrücklich aufscheinende Hinweis auf die Beschreitung des Rechtsweges ist kein Anwendungsfall des § 2 Z 7 AußStrG, weil letztere Bestimmung nur jene Fälle behandelt, in denen die Klärung einer strittigen Rechtsfrage zur Fortsetzung des Abhandlungsverfahrens unerläßlich ist. Dies trifft aber auf den Fall der Bestreitung einer angemeldeten Forderung gegen die Verlassenschaft nicht zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 182/74
  Entscheidungstext OGH 25.09.1974 5 Ob 182/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0006515

Dokumentnummer

JJR_19740925_OGH0002_0050OB00182_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at